

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.621

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1154/2015 vom 16. September 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Angemessenere Risikoverteilung zwischen Bauwilligen und Beschwerdeführenden im Baubewilligungsverfahren?

Gemäss heutiger Rechtslage können Einzelne sinnvolle Bauvorhaben ohne wesentliches Risiko auch durch wenig aussichtsreiche Einsprachen verzögern oder verhindern. Es kommt denn auch nicht selten vor, dass Opponenten schon im Vorfeld eines Baugesuchs mit einem Gang ans Bundesgericht drohen. Sie können dies tun, weil die Beschwerdeführung neben den Anwaltskosten keine wesentlichen Risiken birgt, jedoch immer zu Verzögerungen führt. Für Bauwillige entstehen durch Verzögerungen aber nicht nur Anwaltskosten, sondern damit sind – gerade wenn es um eine wirtschaftliche Tätigkeit geht – weitere Kosten verbunden. Die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage erweist sich daher in vielen Fällen als nicht angemessen.

Dieser ungleichen Risikoverteilung sollte bei der laufenden Revision des Baugesetzes Rechnung getragen werden, ohne dass der Rechtsschutz abgebaut wird. Denkbar wäre etwa eine Regelung, welche die beschwerdeführende Partei nach zweimaligem Unterliegen im gleichen Baubewilligungsverfahren zu einer Vorschussleistung der gesamten Anwalts- und Prozesskosten sowie in begründeten Fällen auch für weitere mögliche Schäden verpflichtet (wobei das verfassungsmässige Recht auf unentgeltliche Rechtspflege selbstverständlich vorbehalten bliebe). Soweit die sich beschwerende Partei obsiegt, erhielte sie den Vorschuss zurück, beim Unterliegen wären die Kosten bereits gedeckt. Ein derartiges oder vergleichbares Modell würde die Risiken nament-

lich bei Beschwerden mit geringen Erfolgsaussichten angemessener verteilen und dadurch unrechtmässige Beschwerden unattraktiver machen, was volkswirtschaftlich erwünscht wäre. Andere Modelle für eine angemessenere Risikoverteilung wären ebenfalls denkbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage in gewissen Fällen unangemessen ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Revision des Baugesetzes Vorschläge zu unterbreiten, welche die geschilderte Situation entschärfen und zu einer Beschleunigung der Verfahren führen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren als Ziel der laufenden Revision des Baugesetzes zu definieren?

Begründung der Dringlichkeit: Es wäre wichtig, die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates zu den aufgeworfenen Fragen rechtzeitig zu kennen, damit allenfalls weitere Vorarbeiten für konkrete Änderungsvorschläge im Rahmen der Baugesetzgebung getätigt werden können. Damit wäre auch gewährleistet, dass allfällige konkrete Änderungsvorschläge rechtzeitig in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden können.

Antwort des Regierungsrates

Während das Einspracheverfahren für Einsprecherinnen und Einsprecher grundsätzlich kostenlos ist, da insbesondere keine Kostenvorschusspflicht besteht, und ihnen lediglich bei offensichtlich unbegründeter Einspracheerhebung die amtlichen Kosten auferlegt werden können (Art. 52 Abs. 3 Baubewilligungsdekret [BewD]), richtet sich die Kostenverlegung im Baubeschwerdeverfahren (vor der BVE als 1. Beschwerdeinstanz und vor dem Verwaltungsgericht als obere kantonale Beschwerdeinstanz) nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), wonach die Verfahrenskosten sowie die eigenen und die gegnerischen Anwaltskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden. Bei einem Beschwerdeverfahren bis vor Verwaltungsgericht können einer unterlegenen Partei durchaus Kosten von bis zu zehntausend oder bei Grossvorhaben mit komplizierten Rechtsfragen sogar bis zu einigen zehntausend Franken entstehen.

Im Beschwerdeverfahren vor der BVE besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen (Art. 105 Abs. 1 VRPG). Hingegen besteht diese Pflicht im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 105 Abs. 2 VRPG), hier hat die beschwerdeführende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat teilt die pauschale Einschätzung des Interpellanten nicht. Die Möglichkeit, im Rahmen des kostenlosen *Einsprache*verfahrens Einwände gegen ein für die Einsprechenden möglicherweise belastendes Bauvorhaben erheben zu können, ist Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]), wobei die geltende Regelung der Kostenaufgabe bei trölerischer Einspracheerhebung (Art. 52 Abs. 3 BewD) der finanziellen Risikoverteilung bereits heute Rechnung trägt. Im *Baubeschwerdeverfahren*, wo sich die Kostenverlegung wie erwähnt nach den Regeln des VRPG richtet, ist die finanzielle Risikoverteilung insofern wirksam und rechtsstaatlich korrekt gewährleistet, als die Kosten der *unterliegenden* Partei auferlegt werden. Rein schikanöse bzw. trölerische Beschwerden sind als unterliegend damit regelmässig kostenpflichtig.

Im Beschwerdeverfahren bestehen schon heute verschiedene Möglichkeiten, schikanösen oder trölerischen Beschwerden zu begegnen:

- Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben (Art. 45 VRPG);
- Entzug der aufschiebenden Wirkung (Art. 68 Abs. 2 VRPG);
- Entscheid ohne Schriftenwechsel, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (Art. 69 Abs. 1 VRPG).

Mit diesen Mitteln können die Beschwerdeinstanzen bei querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben verhindern, dass Bauvorhaben wesentlich verzögert werden. Insofern sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Bei allen Baubeschwerden besteht sodann ein finanzielles Risiko: Unterliegt der Beschwerdeführer, so hat er die Verfahrenskosten und (sofern die Parteien im Prozess vertreten werden) die eigenen und die gegnerischen Anwaltskosten zu tragen. Das Kostenrisiko ist dabei je nach Gegenstand der Beschwerde und Schwierigkeit des Prozesses beträchtlich.

Zu Fragen 2 und 3:

Nein. Der Regierungsrat ist zwar grundsätzlich offen für Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren, denn es ist auch ihm ein wichtiges Anliegen, die Dauer von Beschwerdeverfahren zu verkürzen. Die Umsetzung dieses Ziels ist ein Dauerauftrag. Zudem stellt auch der Regierungsrat fest, dass Beschwerdeführende Bauvorhaben zum Nachteil der Allgemeinheit wesentlich verzögern können. Da der Regierungsrat die Teilrevision des Baugesetzes bereits verabschiedet hat, ist es allerdings für eigene Vorschläge des Regierungsrates zu spät.

Verteiler

- Grosser Rat